

Update Corona 22.05.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Gutscheinlösungen für Kulturtickets	<p>Zur Bewältigung der „Corona-Krise“ haben der Bundestag (14.5.2020) und der Bundesrat (15.5.2020) die sog. Gutscheinlösung für Kulturtickets verabschiedet. Diese soll nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.</p> <p>Wertgutscheine bei Corona-bedingter Absage</p> <p>Wird eine Kulturveranstaltung aufgrund der Corona-Krise abgesagt, dürfen Veranstalter den Ticketinhabern Gutscheine in Höhe des ursprünglichen Eintrittspreises ausstellen. Diese Wertgutscheine können dann eingelöst werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">• entweder die Nachholveranstaltung• oder für ein anderes gleichwertiges Angebot desselben Veranstalters. <p>Auszahlung Ende 2021</p> <p>Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Sollte die Verwendung des Gutscheins für die Gutscheinhaber allerdings aufgrund der persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar sein, können sie von den Veranstaltern die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen. Nicht eingelöste Gutscheine werden Ende 2021 erstattet.</p>
-------------------------------------	--



	<p>Unterschiedliche Interessen</p> <p>Die vom Bundestag verabschiedete Gutscheinelösung soll sowohl die Interessen der Veranstalter als auch der Kunden berücksichtigen. Ziel ist, Veranstalter vor Liquiditätsengpässen zu bewahren, die durch massenhafte Rückerstattungen der Tickets im jetzigen Zeitpunkt entstehen würden.</p> <p>Zudem soll die Ausnahmeregelung den Verbraucherinteressen dienen: Sie erhalten den exakten Gegenwert des Tickets und sind nicht auf die Durchsetzung eines Rückerstattungsanspruchs angewiesen, der im Insolvenzfall des Veranstalters ungewiss wäre.</p> <p>www.zeitstaerken.de</p>
Erleichterungen beim Elterngeld	<p>„Corona-Krise“: Erleichterungen beim Elterngeld</p> <p>Neben der Gutscheinelösung hat der Bundesrat am 15.05.2020 auch der Gesetzesinitiative des Bundestags vom 7.5.2020 zugestimmt. Demnach sollen Eltern wegen der Corona-Krise keine Nachteile beim Elterngeld erleiden müssen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft treten.</p> <p>https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0201-0300/0217-20.html</p> <p>1. Aufschub der Elterngeldmonate</p> <p>Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, dürfen ihre Elterngeldmonate aufschieben. Sie müssen sie also nicht bis zum 14. Lebensmonat des Kindes genommen haben.</p>

	<p> 2. Monate mit geringerem Verdienst werden nicht berücksichtigt Desweiteren wird sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes nicht reduziert, wenn Eltern aufgrund der „Corona-Krise“ ein geringeres Einkommen erhalten. Hierzu kann es z.B. durch Freistellung zur Kinderbetreuung, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosigkeit kommen. </p> <p> Die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld soll deshalb vorübergehend geändert werden: </p> <p> Monate, in denen der Verdienst wegen der Corona-Krise geringer als sonst ausfällt, werden aufgrund eines so genannten Ausklammerungstatbestands nicht mitgerechnet. Normalerweise bestimmt sich die Höhe des Elterngeldes anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens der 12 Monate vor der Geburt. </p> <p> www.zeitstaerken.de </p>
<p> Unterstützung der Mitarbeiter mit Kurzarbeitergeld </p>	<p> Der Bundesrat hat am 15.05.2020 seine Zustimmung zu der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Weg gebrachten Initiative „Unterstützung der Mitarbeiter mit Kurzarbeitergeld“ seine Zustimmung erteilt. </p> <p> Anreize beim Kurzarbeitergeld Arbeitgeber sollen demnach steuerfrei das Kurzarbeitergeld für ihre Beschäftigten aufstocken können. </p> <p> Voraussetzung Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen dürfen nicht 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der übersteigende Teil versteuert werden. Das </p>



	<p>entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und soll dafür sorgen, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen.</p> <p>Die Regelung soll für Zahlungen zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 gelten.</p> <p>Hinweis Der Bundesrat hat kleinere Änderungspunkte vorgeschlagen, die nun vom Bundestag überprüft werden. In seiner kurzen Stellungnahme schlägt er lediglich eine Änderung vor, um den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Kurzarbeitergeld zu verbessern. Zu den Auswirkungen des Kurzarbeitergeldes auf die private Einkommensteuererklärung der Mitarbeiter hatten wir in unserem letzten Newsletter berichtet. Es könnten sich Nachzahlungen ergeben aufgrund einer höheren Steuerverprogression und es besteht eine Pflichtveranlagung.</p>
Rückzahlung Soforthilfe	<p>Hessen</p> <p>Das Wirtschaftsministerium Hessen hat auf seiner Homepage nun auch zu der folgenden Frage Stellung genommen:</p> <p>„Was kann ich machen, wenn ich feststelle, dass ich die ausgezahlte Soforthilfe entgegen meiner ursprünglichen Annahme nicht benötige?“</p> <p>Eventuelle Rückzahlungen der Soforthilfe können auf die Bankverbindung des Wirtschaftsministeriums überwiesen werden:</p> <p>Begünstigter: HMWEVW-Transfer IBAN: DE66 5005 0000 0001 0062 53</p>



	<p>Um Ihre Rückzahlung zuordnen zu können, geben Sie bitte auf der Überweisung folgende Informationen im Verwendungszweck an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. „Rückzahlung Soforthilfe“,2. Ihren Namen, den Sie bei der Antragstellung angegeben haben und3. Das Geschäftszeichen aus Ihrem erhaltenen Bewilligungsbescheid <p>Bitte teilen Sie Ihre Überweisung dem RP Kassel ausschließlich über das Kontaktformular mit, welches Sie auf dieser Homepage finden:</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe</p> <p>Sollte eine weitere inhaltliche Abstimmung erforderlich sein (bspw., wenn nur ein Teil der Soforthilfe benötigt wird), nehmen Sie bitte auch über das genannte Formular Kontakt mit dem RP auf.</p>
Trennung der Entgelte bei der Kas senführung	<p>Unterstützung der Gastronomie</p> <p>Im Zuge der Corona-Krise wurde als Unterstützung für die Gastronomie für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 beschlossen, dass der Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten von (Regelsteuersatz) 19 % auf (ermäßigter Steuersatz) 7 % abgesenkt werden soll. Dies betrifft jedoch nicht die Abgabe von Getränken – hier bleibt es beim vor Ort Verzehr bei der Anwendung des Regelsteuersatzes.</p>



	<p>Was sich im ersten Moment anhört, wie eine unkomplizierte Unterstützung der Branche, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen jedoch leider als nicht ganz so problemlos. Das Umsatzsteuergesetz schreibt nämlich prinzipiell vor, dass die Umsätze (Entgelte) getrennt nach Steuersätzen aufzuzeichnen sind.</p> <p>Je nachdem, ob Sie eine Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse nutzen, müssen Sie entweder eine Umprogrammierung Ihrer Kasse vornehmen oder bei einer offenen Ladenkasse die Umsätze einzeln aufzeichnen.</p> <p>Hierzu werden wir Ihnen in der nächsten Woche eine gesonderte Mandanteninformation zukommen lassen. Bei Rückfragen hierzu sprechen Sie uns gerne jederzeit an. Fehler in der Kassenführung können zu erheblichen Hinzuschätzungen durch das Finanzamt führen und auch beinhalten auch ein strafrechtliches Risiko.</p>
Steuerliche Hilfsmaßnahmen bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer	<p>Bayern</p> <p>Das LfSt Bayern hat die Finanzämter angewiesen, die folgenden Hilfsmaßnahmen während der sog. „Corona-Krise“ zu beachten und anzuwenden:</p> <p>1. Kurzfristige Stundung</p> <p>Anträge auf Stundung, die mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet werden, sollen grundsätzlich ohne Vorliegen von Nachweisen für bis zu drei Monaten stattgegeben werden, außer sie sind offensichtlich unbegründet. Die Stundung soll zinslos gewährt werden.</p>

	<p>Die Bestellung einer Sicherheitsleistung ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen, z.B. wenn die Realisierung des Steueranspruchs unmittelbar gefährdet erscheint.</p> <p>2. Fristverlängerung</p> <p>Anträge auf Fristverlängerung sollen ebenfalls grundsätzlich ohne Vorlage weiterer Nachweise für bis zu drei Monate gewährt werden, außer wenn sie offensichtlich unbegründet sind. Die Fristverlängerung kann auch rückwirkend erteilt werden.</p> <p>3. Sonstiges</p> <p>Auf die aktuelle Lage aufgrund der Corona-Pandemie ist auch bei der Terminsetzung zur Anforderung von Unterlagen, schriftlichen Rückfragen und sonstigen Auskunftersuchen Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Rückwirkende Freistellung von Rundfunkbeiträgen</p>	<p>Rückwirkende Freistellung von Betriebsstätten bei behördlich angeordneter Schließung</p> <p>Auch die Rundfunkanstalten reagieren jetzt auf die Auswirkungen der Corona-Krise. Hierzu gab es im Mai 2020 folgende Veröffentlichung auf ihrer Homepage:</p> <p>„Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls, die aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Corona-Pandemie eine Betriebsstätte schließen mussten, können beim Beitragsservice eine Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen, sofern die Betriebsstätte mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate geschlossen war.“</p> <p>https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/corona/index_ger.html</p>



	<p>Der Freistellungsantrag befindet sich unter folgendem Link. Er soll erst nach Wiedereröffnung der Betriebsstätte, für den dann feststehenden Schließungszeitraum, schriftlich beim Beitragsservice gestellt werden.</p> <p>https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e6328/Rueckwirkende_Freistellung_Betriebsstaette_behoerdlich_angeordneter_Schliessung_0130.pdf</p>
Auch wir kämpfen mit Corona	<p>Abschließend möchten wir Sie hiermit in eigener Sache um Verständnis bitten:</p> <p>Auch unsere Mitarbeiter befinden sich im Homeoffice, unterrichten nebenher ihre Kinder und müssen sich mit den täglich ändernden Gesetzen und Verordnungen natürlich auch erst einmal auseinandersetzen.</p> <p>Wir geben täglich unser Bestes, Ihnen stets ad hoc und unmittelbar mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.</p> <p>Insbesondere die Abbildung des Kurzarbeitergeldes in den Lohnabrechnungen beansprucht circa den doppelten Zeitaufwand, als dies in „normalen“ Zeiten der Fall war. Somit bitten wir Sie höflichst um Verständnis, wenn die Lohnabrechnung vielleicht 1 Tag später als gewohnt fertig gestellt wird und wir vielleicht nicht permanent telefonisch erreichbar sind.</p> <p>Sollte dies im Einzelfall für Sie zu Unannehmlichkeiten führen, sprechen Sie uns bitte direkt an und wir werden versuchen, eine gemeinsame Lösung zu finden.</p>